STADT BURGDORF

Verordnung über den Abwassertarif

VAbwasserT

vom 18. April 2005

Ausgabe Januar 2022

Verordnung über den Abwassertarif
VAbwasserT

Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf beschliesst gestützt auf Art. 28, Abs. 2b und 2c des Abwasserentsorgungsreglements vom 20. November 2000:

Art. 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der Gebührenansatz beträgt Fr. 23.00 pro m^2 zonengewichtete Grundstücksfläche.[1)]

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Gebühren: Anteil der Grund- und Verbrauchsgebühr

Als Grundlage für die Ermittlung des Tarifs der wiederkehrenden Gebühren soll der Anteil der Grundgebühren am Gesamtertrag der wiederkehrenden Gebühren im mehrjährigen Durchschnitt ca. 40 %, derjenige der Verbrauchsgebühren ca. 60 % betragen.

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Der Gebührenansatz beträgt Fr. 0.55 pro m^2 zonengewichtete Grundstücksflächen.[2)]

Art. 4

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m^3 eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.25.[3)]

Art. 5

Verwaltungs- und Kontrollgebühren

Die Verwaltungs- und Kontrollgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Burgdorf vom 26. Mai 2008.[4)]

[1] Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017

[2] Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017

[3] Fassung gemäss GR-Beschluss vom 29. November 2021

[4] Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017

Art. 6

Mehrwertsteuer

Die Gebührenansätze in Art. 1, 3, 4 und 5 verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.[5)]

Art. 7

Inkrafttreten

Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührentarife aufgehoben

Burgdorf, 18. April 2005

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident Dr. Franz Haldimann
Der Stadtschreiber Roman Schenk

Teilrevision vom 18. Dezember 2017

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2017 die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen

Artikel 1, 3, 4, 5 und 6.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Teilrevision vom 29. November 2021

Der Gemeinderat hat am 29. November 2021 die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderung

Artikel 4

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

[5] Fassung gemäss GR-Beschluss vom 18. Dezember 2017